

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 28.03.1901

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 28. März 1901.) 7. Stück.

Inhalt:

- N^o 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. März 1901, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I zu Strohausen in ein Nebenzollamt II und die Aufhebung des Nebenzollamts II zu Blexen.
- N^o 13. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 18. März 1901, betreffend die Enteignungen zur Herstellung eines Weges von der Oldenburg-Holler Chaussee am Drielaker Canal zu dem staatlichen Bauhof an der Hunte.
- N^o 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1901, betreffend den Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung.

N^o 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I zu Strohausen in ein Nebenzollamt II und die Aufhebung des Nebenzollamts II zu Blexen.

Oldenburg, den 8. März 1901.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium Folgendes zur öffentlichen Kunde:

1. Mit dem 1. Mai d. J. wird das Nebenzollamt I. Classe zu Strohausen aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II. Classe errichtet, welchem

neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen noch die Befugniß ertheilt wird,

- a) Getreide und Holz bei direktem Eingange vom Auslande in unbeschränkter Menge abzufertigen,
 - b) Begleitscheine II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz zu erledigen.
2. Mit demselben Tage wird das Nebenzollamt II. Classe zu Blexen aufgehoben. Zugleich wird zur Erleichterung des Verkehrs der Löschplatz zu Blexen als erlaubter Landungsplatz für zollfreie, sowohl unverpackte als verpackte, Waaren, sowie für Deklarations- schein- güter erklärt und dem Grenzaufsichtsposten in Blexen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarations- schein- en beigelegt.

Oldenburg, den 8. März 1901.

Staatsministerium, —
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Stein.

№. 13.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zur Herstellung eines Weges von der Oldenburg-Holler Chaussee am Drielsaker Canal zu dem staatlichen Bauhof an der Hunte.

Oldenburg, den 18. März 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zeven und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das
Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und
6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den von
der Oldenburg-Holler Chaussee neben dem Drielafer Canal
zum staatlichen Bauhof an der Hunte herzustellenden Weg.
Entschädigungs verpflichtet ist der Staat.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Oldenburg
bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. März
1901.

Im Auftrage des Großherzogs:

(L. S.) **Das Staatsministerium.**

Willich.

Tenge.

N^o. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Sparverein
der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-
Verwaltung.

Oldenburg, den 22. März 1901.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Sep-
tember 1890 und 17. September 1891 — Gesetzblatt
Band XXIX S. 251 und 548 — wird zur öffentlichen

Kunde gebracht, daß der Sparverein der Angehörigen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn-Verwaltung vom 1. April d. J. an durch seinen aus dem Vorsitzenden und dem Hauptrechnungsführer bestehenden Vorstand nach außen vertreten wird.

Oldenburg, den 22. März 1901.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Departement der Justiz.

Ruhstrat I.

Ruhstrat II.

Stein.